

83. FAS-Sitzung am 14.2.2018 – zu TOP 6 – Sachstand Umsetzung FFH-Richtlinie Mängelliste zum Vollzug der Umsetzung der FFH-Richtlinie

Rechtliche Aspekte

- *Kommunikation der Standarddatenbögen (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Eine solche findet nicht statt. Zwar werden sie auf der Internetseite des MLUL (eher versteckt) ausgewiesen. Sie werden in bestimmten Zeitabständen sogenannten aktualisiert, jedoch nur die aktuelle Version ist einsehbar.

Nicht akzeptabler Missstand, da für den Flächennutzer Änderungen in der Ausweisung von Lebensraumtypen (LRT) wie auch von Arten nicht nachvollziehbar sind.

Konsequenz: Willkürliche Ausweitung des strafbewehrten Verschlechterungsverbots. Nachträgliche Ausweisung von LRT bzw. Arten durch die EU-Richtlinie nicht gedeckt.

- *Sicherstellung umfassender und dauerhaft verfügbarer Information (Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.)*

Sicherstellung einer umfassenden und dauerhaft verfügbaren Information über den Inhalt der Überplanung (Fläche, Lebensraumtyp, Art etc., Sicherung, Managementplanung ...)

Wer hält die Informationen vor? (Hoheitsförster?)

- *Qualität der FFH-Gebietsmeldung (Städte- und Gemeindebund)*

Unkenntnis, Ungenauigkeiten und Mängel bei der Ausweisung und Bekanntmachung der Gebiete vor gut 15 Jahren

- *eklatantes Beispiel einer ungerechtfertigten LRT-Ausweisung (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Im Zuge der Begutachtung einer neu erworbenen Waldfläche in einer FFH-Kulisse fällt einem Verbandsmitglied auf, dass auf Veranlassung der Naturschutzbehörde ohne wasserrechtliche Genehmigung Teilflächen angestaut wurden, wodurch der LRT „Hochstaudenfluren“ in den Standarddatenbogen aufgenommen wurde. Erst auf massiven Protest des Eigentümers hin nahm die Naturschutzbehörde den LRT wieder heraus.

- *Missbräuchliche Behebung „wissenschaftlicher Fehler“ (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Im Zuge des Erlasses der ErhZVO werden LRT konstruiert, um großflächig FFH-Gebietskulissen ausweiten zu können. Als Begründung dient das Instrument, die sogenannte Behebung wissenschaftlicher Fehler.

Beispiel: FFH-Gebiet Quitzöbler Dünengebiet wird um einen Badesee erweitert und durch geschickte Kommunikation gegenüber Flächennutzern verschleiert. Rücknahme der Gebietsausweitung erst nach massivem Protest der betroffenen und vorab nicht informierten Kommune.

- *LRT für betroffene Flächennutzer nicht identifizierbar (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Den ErhZVO liegen LRT und Arten gemäß aktualisierten Standarddatenbögen zugrunde. Den anhängenden Karten als Teil der VO lässt sich die räumliche Zuordnung von LRT auf der Fläche nicht entnehmen.

Damit ist der durch das Verschlechterungsverbot bewirkte Schutzzweck verfehlt, da ein nicht eindeutig identifiziertes Schutzgut auch nicht geschützt werden kann.

- *ErhZVO werden nicht öffentlich ausgelegt (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die Naturschutzabteilung im MLUL begründet den Verzicht auf öffentliche Auslegung, den Flächennutzern würden keine zusätzlichen Beschränkungen auferlegt.

Die Begründung der Naturschutzabteilung greift nicht:

a) Der Flächennutzer erfährt nur im Ausnahmefall vom Erlass einer ErhZVO. Ihm bleibt mithin die Überprüfung des Vorhandenseins der dokumentierten LRT verwehrt. So entstehen Schutzgebote, deren Schutzsubjekte oft nicht vorhanden sind.

b) Nachträglich in die Standarddatenbögen eingeführte LRT begründen – die ungeklärte Rechtmäßigkeit einstweilen beiseite gestellt – aus ihrem Schutzanspruch heraus eine weitere Ausdehnung der Beschränkungen.

Die Naturschutzabteilung verschickt die Entwürfe der ErhZVO an ausgewählte Verbände zur Begutachtung. Stellungnahmen unseres Verbandes (Familienbetriebe Land und Forst e. V.) sind nicht nur nicht berücksichtigt, sondern auch nicht beantwortet, sondern in Kraft gesetzt worden.

Art und Inhalt der Mitwirkung des Forstreferats des MLUL beim Zustandekommen der ErhZVO bedürfen einer intensiven Klärung.

- *uneinheitliche Auslegung des Verschlechterungsverbots (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Naturschutzabteilung des MLUL (Hr. Molkenbur) teilt schriftlich mit, das Verschlechterungsverbot betreffe nicht nur LRT sondern die Gesamtheit einer FFH-Gebietskulisse. Der Bitte um rechtliche Begründung wird nicht entsprochen. Der Abteilungsjurist im MLUL bezieht das Verschlechterungsverbot nur auf LRT. Das LfU teilt schriftlich mit, auch untergegangene LRT unterliegen dem Verschlechterungsverbot. Die Leitung des BR Elbtalau sieht den Schutzanspruch untergegangener LRT aufgrund verbliebener Begleitvegetation als weiterhin gültig an.

Mindestanspruch an eine Behörde müssten rechtssichere Auskünfte an den um Auskunft begehrenden Bürger sein. Die Naturschutzbehörden verletzen nicht nur ihre Informationspflichten, sondern konterkarieren insbesondere die Behauptung ihrer Kooperationsbereitschaft, mit der sie Vertrauen zum Bürger aufbauen wollen.

- *Aufteilung von FFH-Gebieten (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Durch Zufall erfährt der Verband von FFH-Gebietsaufteilungen in neue Kulissen. Weder erfolgte eine Mitteilung an die Öffentlichkeit noch wurde die Rechtsgrundlage für die Gebietsaufteilung geliefert. Auf Anfrage des Verbandes erfolgte die Zusicherung, Informationen bereitzustellen, was bis heute nicht geschehen ist.

- *Wirtschaftliche Folgen widerrechtlicher Anwendung des Verschlechterungsverbots (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Widerrechtliche Verbotsverfügung der uNB Potsdam-Mittelmark gegenüber einem Verbandsmitglied wegen angeblichen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot im LRT Auenwald. Die forstfachlich lehrbuchmäßige Durchforstung eines Schwarzerlenbestandes wurde durch die uNB abgebrochen und kostet den Eigentümer einen knapp fünfstelligen Betrag für den Rechtsstreit.

Die uNB unterbindet unter tätiger Mithilfe des LfU die Durchforstungskampagne. Dem Widerspruch gegen die Verbotsverfügung wird nach 7 (!) Monaten entsprochen mit abenteuerlichen aus der Feder des LfU stammenden Begründungen. Die Fortführung des Rechtsstreits wurde allein aus Kostengründen vom Eigentümer nicht weiterverfolgt.

Fazit: Weder in den uNB noch im LfU ist der erforderliche Sachverstand verfügbar, um mögliche Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot im Vollzug ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeit zu erkennen. Ohne Koordination und Abstimmung mit den einschlägigen Fachbehörden sind Inhalt und Grenzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in Schutzgebieten nicht zu beurteilen oder gar zu entscheiden.

Vollzug von FFH-Managementplänen zur Sicherung der Umsetzung der EU-Richtlinie

- *Verstöße gegen behördliche Informationspflichten (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die mit der Koordination der FFH-Managementplanung beauftragten Naturschutzbehörden vollziehen nicht die gesetzlich normierten Informationspflichten gegenüber den Flächeneigentümern, deren künftige Einhaltung die Staatssekretärin, Frau Dr. Schilde, in 2016 öffentlich zugesagt hat.

Die Naturschutzabteilung im MLUL begründet die Nichtbeachtung der Informationspflichten mit folgenden Argumenten:

a) Anzuwenden sei § 6 BNatSchG, der das ungehinderte Betreten von Grundstücken durch Beauftragte der Naturschutzbehörden zulasse.

b) Die Organisation von Info-Veranstaltungen mit postalisch versandter Einladung, angesichts der Schwere der zu erwartenden Beschränkungen für die Flächennutzer u. a. von unserem Verband gefordert, sei zu kostenaufwendig, abgesehen von der Tatsache, dass die Behörden nicht über die entsprechenden Adressen verfügten.

Den Argumenten ist entgegenzuhalten, dass § 6 BNatSchG insoweit nicht greift, als er nur die bloße Wahrnehmung von Naturzuständen auf der Fläche regelt. § 25 Abs. 3 BbgNatSchAG schreibt unzweideutig die „rechtzeitige Ankündigung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten“. Die Kartierungen stellen zweifellos vermessungsähnliche Arbeiten dar. Auch Bodenuntersuchungen sind nicht die Ausnahme sondern die Regel. Auf diesbezügliche Hinweise reagiert die Naturschutzabteilung mit konstantem Schweigen.

Das Kostenargument kann nicht gelten. Staatliche Organe haben sich Natura 2000 und eine jedes Maß vermissende Managementplanung ausgedacht. Dann müssen sie auch die erforderlichen Mittel bereitstellen, um einen gesetzeskonformen Vollzug sicherzustellen.

Die Naturschutzabteilung hält an ihrer Auffassung hartnäckig fest, wonach eine Eigentümerbeteiligung erst im Stadium des druckreifen Planungsentwurfs zu erfolgen hat.

- *Sicherstellung Informationspflicht (Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.)*

Sicherstellung einer rechtzeitigen Benachrichtigung aller Grundstückseigentümer im Falle einer Überplanung.

Wann ist hier „rechtzeitig“?

Wer macht´s? (Hoheitsförster?)

- *Hilfsangebote fehlen (Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.)*

Hinweise darüber, wo und bei wem man Rat und Hilfe nachfragen kann (Verbände, Kanzleien etc.)

Festlegung einer Zugriffsmöglichkeit bei offenen Problemfällen (es muss sichergestellt sein, dass Herr Molkenbur zusammen mit den Clearing-Partnern jederzeit in ein Verfahren eingreifen kann).

- *Informations- und Kommunikationsdefizite und Folgen (Städte- und Gemeindebund)*

- Informationsdefizit und Rechtsunsicherheit

- schlechter Kommunikationsfluss je nach Zuständigkeit (im Biosphärenreservat besser)

- Hinweise und Einwände werden regelmäßig „weggewogen“

- *geändertes Informationsformat (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Seit kurzem werden Info-Veranstaltungen angeboten, organisiert vom Naturschutzfonds bzw. von den Verwaltungen der Großschutzgebiete.

Es handelt sich nicht um fachspezifische Informationen für betroffene Flächennutzer sondern für eine wie immer definierte Allgemeinheit. Insoweit erfolgen keine verwertbaren Hinweise auf den konkreten Vollzug der FFH-Managementplanung. Ein in sich konsistentes System, nachdem durch die Behörden eingeladen wird, ist nicht ersichtlich. Unser Verband erhält per Mail bestimmte Einladungen. Über befreundete Verbände werden wir von Einladungen in Kenntnis gesetzt, die dort ankommen. Unabhängig von geänderten Informationsformaten sprechen die Naturschutzbehörden gegenüber Beschwerde führenden Bürgern weiterhin mit gespaltener Zunge. Das LfU sieht gegenüber Flächeneigentümern im BR Schorfheide-Chorin seine Informationspflicht durch die Einrichtung regionaler Arbeitsgruppen als erfüllt an, obwohl von deren Zustandekommen Eigentümer weder etwas wussten noch gar eingeladen waren.

- *Inhalte von FFH-Managementplänen (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Obwohl sich der Begriff der Entwicklungsziele in der EU-Richtlinie nicht findet und demgemäß bei der Ausweisung eines LRT auf sein Vorhandensein abzuheben ist, werden nach wie vor LRT in die Planung eingebaut, wenn ein angebliches Potential für einen LRT unterstellt wird.

Das Vorgehen der Planer ist durch die EU-Richtlinie nicht gedeckt und muss deshalb sofort eingestellt werden.

- *Abgrenzung (Städte- und Gemeindebund)*

Unterschiedliche Grenzziehung in ErhZV – Geoportal – Managementplanung – wurde im Verfahren behoben

- *untergegangene LRT (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Naturschutzbehörden beharren im Verbund mit den die Planung ausführenden Beratungsbüros auf dem Fortbestand eines im Standarddatenbogen dokumentierten LRT. Im Bereich des BR Elbtalauere verlangen die Planer, der Eigentümer müsse bei untergegangenen LRT für Ersatz sorgen, die BR-Leitung sieht den Staat in der Pflicht. Das Meinungschaos muss schleunigst beendet werden.

Im konkreten Fall des Untergangs eines Eichen-LRT durch Eichenprozessionsspinner und Sturmkalamität besteht die BR-Leitung auf der Wiederbegründung mit Eiche/Hainbuche, weil die „Begleitflora des LRT noch vorhanden“ sei. Abgesehen davon, dass wegen der spätblühenden Traubenkirsche ein Aufwuchs nicht gelingen könnte, sprengt der wirtschaftliche Verlust eines Hainbuchenbestandes jegliche Grenzen der Zumutbarkeit. Der international renommierte Forstökonom Prof. Dr. Möhring, Universität Göttingen, hat Verlust-Referenzwerte zwischen Varianten ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Naturschutzforderungen ermittelt. Bei einem mittleren Verlustreferenzwert von 400 Euro/Jahr und ha würde sich der Gesamtverlust über die Umtriebszeit von unterstellten 100 Jahren, ausgedrückt im Barwert mit einem fortüblichen Zinssatz von 1,5 %, auf ca. 20.000 Euro belaufen. Gegebenenfalls müssen Zumutbarkeit des Verlustes bzw. Entschädigungsanspruch gerichtlich geklärt werden. Denn es geht nicht mehr nur um die Kompensation durch Entschädigung sondern um den Tatbestand der Enteignung. Mit der im GG Art. 14 Abs.2 gebotenen Sozialpflichtigkeit hat der beschriebene Wertverlust nichts mehr zu tun.

- *Widerspruch bezüglich unterschiedlicher Schutzziele (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die Erfüllung einzelner art- oder flächenbezogener Schutzziele ist zumeist nicht kompatibel mit anderen Schutzziele. Am deutlichsten zeigt sich dies momentan an verschiedenen Arten (z.B. Biber, Kormoran, Wolf), deren Schutz zur Zerstörung weitgehender ebenfalls geschützter LRT führt. So trägt der Schutz des Bibers gerade im forstlichen Kontext nicht selten dazu bei, dass entlang von Gewässern ganze Wald-LRT auf weiter Fläche in Frage gestellt werden.

- *Überfrachtung der Managementpläne (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die Pläne sind nicht lesbar, Textteil ist mit dem Kartenmaterial nicht abgestimmt. Vergleichbar zum Vorgehen beim Erlass der ErhZVO werden neue LRT ausgewiesen, die sich mit wissenschaftlichen Fehlern keineswegs begründen lassen. LRT sind in ihrer Belegenheit auf der Fläche nicht erkenn- und identifizierbar.

Kommentar des LfU gegenüber einem Eigentümer: Mangelnde Lesbarkeit sei vor dem Hintergrund der Komplexität der Planung hinzunehmen (!).

Der aufgeblähte Umfang der Managementpläne mit bis zu 400 Seiten ist in jeder Weise untragbar.

- *Eigeninitiative von Flächennutzern wird bestraft (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Generiert der Flächennutzer durch seine Bewirtschaftung einen naturschutzfachlichen Mehrwert, wird er durch entsprechende Unterschützstellung bestraft.

Der Flächennutzer wird jegliche Naturdynamik unterbinden, wenn sie droht, die Optionen seiner Bewirtschaftung einzuschränken bzw. sie zu untersagen und damit eine enteignungsgleiche Wirkung auszulösen. Dieser systemimmanente Widerspruch im krankhaft kleinteiligen Vollzug von Natura 2000 kann und muss durch die Verwaltung beseitigt werden.

- *Ehrenamtliche oder freiwillige Leistungen und Erfahrungen (Städte- und Gemeindebund)*

Es wurde nicht auf ehrenamtliche oder freiwillige Leistungen oder Erfahrungen gesetzt, stattdessen werden dogmatische Vorschriften festgesetzt (Abweichung nicht möglich).

- *Artenschutz und Regionalentwicklung (Städte- und Gemeindebund)*

- MP berücksichtigt nur theoretischen Artenschutz – die nachhaltige Regionalentwicklung findet keine Berücksichtigung
 - Schaden des Artenschutzes durch Tourismus wird nur schlagwortartig abgebildet und nicht nachgewiesen
 - Zusammenspiel von Natur und Mensch/Wirtschaft findet keine Berücksichtigung

- *Hinweise auf Fördermöglichkeiten (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

In Managementplänen wie auch in der Broschüre „FFH-Managementplanung – Fragen und Antworten“ wird auf diverse Fördermöglichkeiten zum Ausgleich von Ertragsverlusten aufgrund von Beschränkungen durch den Naturschutz hingewiesen.

Diesbezügliche Hinweise sind irreführend, da sie den tatsächlichen Wertverlust nicht abbilden. Entweder handelt es sich um Einmalförderung und/oder befristete Mehrfachzahlungen, die aber in keinem Fall zeitkongruent zur Umtriebszeit eines Bestandes ist. Im Übrigen beziehen sich die erwähnten Förderleistungen auf die Landwirtschaft.

- *Ausgleichsmaßnahmen (Städte- und Gemeindebund)*

Unklarheiten hinsichtlich der Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen in FFF-Gebieten durchzuführen

- *Verbindlichkeit der Managementplanung (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Behördenseits wird darauf verwiesen, dass die Managementplanung eine Angebotsplanung sei, von welcher der Flächennutzer nicht betroffen sei, Sie binde lediglich die Naturschutzverwaltung und sei durch dritte Behörden zu „berücksichtigen und zu beachten“ (siehe auch vorerwähnte Broschüre S. 28).

Das Kapitel in der Broschüre soll beschwichtigen, seine Aussagen halten dem realen Vollzug durch die Naturschutzbehörden nicht stand. Zwar sei man auf Freiwilligkeit ausgerichtet und würde auf Verwaltungsmaßnahmen zur Sicherung von Schutzgütern nur zurückgreifen, wenn sich im Einzelfall keine Einigung erzielen lasse. Warum wird dann im Bereich des Naturparks Uckermärkische Seen das scharfe Schwert einer NSG-Ausweisung gezückt, obwohl noch nicht einmal ein Managementplan vorliegt?

Die Broschüre bedarf insgesamt der vollständigen Überarbeitung. Ihr Inhalt ist über weite Teile irreführend, enthält in erheblichem Umfang Falschbehauptungen und stimmt mit der Realität des Vollzugs der Managementplanung nicht überein.

- *Wirtschaftliche Einschränkungen (Städte- und Gemeindebund)*

Bewirtschaftungseinschränkungen auf Landwirtschaftsflächen, Waldflächen bzw. Gewässern (Angler) teilweise ohne genauere Differenzierung oder begründete Zielstellung.

- *Qualität der FFH-Managementplanung (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Ein wesentliches Defizit in der Qualität der Managementplanung besteht in dem Verzicht auf sachkundiges Personal, das die Planung durchführt. Für keinen der Bereiche Forst, Land- und Fischereiwirtschaft sind Fachleute in die Planung involviert.

- *Übergabe FFH-Kartierung und -planung in FFH-Waldgebieten an Forstbehörden (Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e. V.)*

Übergabe der Verantwortlichkeit für die FFH-Kartierung und Planung in den FFH-Waldgebieten an die Forstbehörden. Ausschreibung und Kontrolle der Kartierung und Planung läuft über die Forstbehörde (s. Modell Mecklenburg-Vorpommern)

- *Qualität Ausschreibung Kartierungen und Planungen (Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e. V.)*

In die Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen für die Kartierung und Planung ist zwingend festzulegen, dass durch den Kartierer Kontakt mit jedem Waldbesitzer aufgenommen werden muss und die Ergebnisse der Kartierung und der Planung für die LRT mit jedem Waldbesitzer persönlich abzustimmen und zu protokollieren sind, also das umzusetzen, was in der Forsteinrichtung längst Standard ist.

- *Kommunale Planungen (Städte- und Gemeindebund)*

Kommunale und interkommunale Planungen müssen berücksichtigt werden

- *Wald- und Wirtschaftswege (Städte- und Gemeindebund)*

Waldwege haben teilweise Erschließungsfunktionen für Siedlungen und müssten diese auch weiterhin wahrnehmen können.

Pflege und Unterhaltung von Wald- und Wirtschaftswegen werden erschwert, da in FFH-Gebieten langwierige gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen ist